

Erstinformation

Pflichtangaben nach § 15 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung

Kontaktdaten

Wirtschaftsbüro Köhler
Lutz Köhler
Grüner Graben 15
02826 Görlitz
Telefon 03583-685-300
Telefax 03583-685-301
E-Mail info@wbkoehler.de
Internet www.wbkoehler.de

Berufsbezeichnung

Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO
Die Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO liegt vor.
Die Vermittlung von Finanzanlagen wird durch unser
Schwesterunternehmen
WBCON AKTIV UG (haftungsbeschränkt)
Grüner Graben 15, 02826 Görlitz
PF 1356
02753 Zittau begleitet (siehe www.wbcon.de).
Es besteht weitgehend Personalunion.

IHK-Registernummer (§ 34d GewO) D-OLF9-BMPKR-43

Erlaubnisbehörde (§ 34d GewO)

Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden
Telefon 0351 2802-0
Telefax 0351 2802-280
Internet www.dresden.ihk.de

Erlaubnisbehörde (§ 34c GewO)

Landratsamt Görlitz Außenstelle Zittau
SG Ordnungsangelegenheiten
Hochwaldstraße 29
02763 Zittau

Beteiligungen

Es bestehen keine Beteiligungen an und von
Versicherungsunternehmen von mehr als 10%.

Beratung

Unsere Dienstleistung ist die Beratung. Wir bieten Ihnen
umfängliche Beratung zu Finanz- und Versicherungsthemen an.
Die vollumfängliche Beratung können wir allerdings nur dann
erbringen, wenn Sie uns die hierfür notwendigen Informationen
geben. Sollten Sie uns falsche oder unvollständige Angaben
machen, so kann die Beratung falsch oder unvollständig sein.

Vergütung

Durch unsere Tätigkeit entstehen Ihnen im Regelfall keine Kosten. Unsere Dienstleistung wird durch die Produktanbieter vergütet, unsere Courtagen oder Provisionen sind demnach im Produkt enthalten.

In manchen Fällen bieten wir auch provisions-/courtagefreie Produkte an. In diesem Fall stellen wir Ihnen unseren Aufwand in Rechnung. Sie werden in diesen Fällen vorab schriftlich über die entstehenden Kosten informiert. Die Kosten werden von uns nur dann erhoben, wenn Sie diesen durch Ihre Unterschrift im Vorfeld schriftlich zustimmen.

Die Unterstützung im Schaden/-Leistungsfall führt für Sie ebenfalls zu keinerlei zusätzlichen Kosten. Es gilt generell, dass Ihnen durch unsere Tätigkeit nur dann Kosten entstehen können, wenn Sie diesen vorab schriftlich zustimmen.

Interessenvertretung

Als Versicherungsmakler vertreten wir die Interessen unserer Kunden gegenüber den Versicherungsgesellschaften. Wir sind also Interessenvertreter unserer Kunden.

Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiken werden Ereignisse oder Bedingungen bezeichnet, deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert oder die Wertentwicklung einer Investition, bzw. einer Anlage, haben können. Deshalb wird grundsätzlich angestrebt Investitionen in z.B. Firmen und Technologien zu tätigen, die die Umwelt schonen, Schadstoffe und deren Ausstoß vermindern, erneuerbare Energien fördern oder allgemein den Energieverbrauch senken. Die Transparenzverordnung hat zum Ziel, Kapital in die genannten Bereiche zu kanalisieren.

Die Risiken für die Nachhaltigkeit von Investitionen sind in drei Bereichen zu suchen, nämlich im Bereich Umwelt (Environment), im Bereich Soziales (Social) oder im Bereich

Unternehmensführung (Governance). Beispiele:

Umwelt: Der Klimawandel und seine Folgen wie zunehmende Extremwetterereignisse stellen ein Risiko, das sog. Physische Risiko, dar. Trockenheit oder auch Überschwemmungen, Hagel- und Sturmereignisse werden ebenso genannt wie fallende Pegelstände von Wassertransportwegen durch Dürreperioden.

Soziales: Risiken entstehen durch Nichteinhaltung von arbeitsrechtlichen Standards oder des Gesundheitsschutzes.

Unternehmensführung: Risiken im Bereich

Unternehmensführung werden in der Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit und der Korruption gesehen.

Um Nachhaltigkeitsrisiken in die Beratung einzubeziehen, werden auf Wunsch des Kunden diejenigen Anbieter (Finanzmarktteilnehmer) ausgewählt, die Informationen zu deren Finanzprodukten und die Nachhaltigkeit derer zur Verfügung stellen. Anbieter, die erkennbar keine Strategie zur Nachhaltigkeit haben, werden dann nicht berücksichtigt, bzw. angeboten. Im Rahmen der Beratung von Investitionsentscheidungen wird darauf hingewiesen, wenn die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken erkennbare Vor- und Nachteile für den Kunden enthalten. Dabei wird ausschließlich auf die Informationen der Anbieter Bezug genommen. Fragen zu der Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken kann der Kunde im Vorfeld des Abschlusses stellen.

Im Rahmen der Beratung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich auf Basis der von den Anbietern zur Verfügung gestellten Informationen zu deren Nachhaltigkeit, bzw. der Nachhaltigkeit ihrer Produkte, dargestellt. Eigene Recherchen durch uns erfolgen nicht, da sich die Anbieter selbst in der Prüfungsverpflichtung finden.

Die Vergütung für die Vermittlung von Finanzprodukten wird durch die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken nicht beeinflusst.

Beschwerden

Wenn Sie mit unserer Tätigkeit einmal unzufrieden sein sollten, freuen wir uns über Ihre Beschwerde. Nur so können wir besser werden. Sie können sich schriftlich, per E-Mail oder per Fax beschweren. Nutzen Sie einfach unsere Kontaktadressen. Bei einer Beschwerde werden wir Sie unverzüglich kontaktieren und eine Stellungnahme abgeben. Falls wir die Beschwerde nicht sofort abschließen können, werden wir Sie über die erwartete Bearbeitungszeit informieren. Sollten wir Ihre Beschwerde nicht abschließend bearbeiten können, weil sie z.B. außerhalb unseres Einflussbereichs liegt, so werden wir Sie informieren.

Vermittlerregister

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon 0180-6005850 (20 Cent/Anruf)
E-Mail vr@dihk.de
Internet www.vermittlerregister.info

Schlichtungsstellen

Versicherungsombudsmann e.V.

Dr. Sibylle Kessal-Wulf

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Telefon 0800 3696000 kostenfrei aus dem deutschen

Telefonnetz

Internet www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Prof. Dr. Rainer Schlegel

Postfach 06 02 22

10052 Berlin

Telefon 0800 2550444 kostenfrei aus dem deutschen

Telefonnetz

Telefax 030 20458931

Internet www.pkv-ombudsmann.de

E-Mail ombudsmann@pkv-ombudsmann.de

Maklervertrag

Wirtschaftsbüro Koehler

1. Ihr Berater

Dieser Vertrag wurde erstellt von:

Lutz Köhler
Grüner Graben 15
02826 Görlitz
Tel. 03583685300 / 01716558194
Fax. 03583-685301
vertrieb@wbkoehler.de
D-OLF9-BMPKR-43

2. Vertragspartner Makler

- nachfolgend Makler genannt -

Wirtschaftsbüro Köhler
Grüner Graben 15
02826 Görlitz
D-OLF9-BMPKR-43
Tel. 03581-8737932
Fax 03583-685301
info@wbkoehler.de

3. Vertragspartner Mandant

- nachfolgend Mandant genannt -

Frau
Adlin Betha
Mustergasse 1 a
01234 Musterhause
adlin.betha@wbcon.de
12.12.1999
Tel. 0176 / 98745612

4. Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich nur auf die Vermittlung von zivilrechtlichen Versicherungsverträgen zu dem folgenden Vertragswunsch des Mandanten:
alle Versicherungen des Mandanten
- (2) Zwischen den Parteien besteht Einigung, dass sich der Versicherungsmaklervertrag und die Beratungspflichten des Versicherungsmaklers nicht auf eine Verwaltung und Betreuung derjenigen Versicherungsverträge erstreckt, die der Versicherungsmakler nicht vermittelt oder nicht in die eigene Verwaltung übernommen hat.
- (3) Der Versicherungsmakler ist nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt, diese nicht vermittelten oder nicht in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverträge zu überprüfen, den Kunden bezüglich dieser Versicherungsverträge zu beraten oder im Schadenfall zu unterstützen.

5. Vertragsbetreuung / Mitwirkungspflicht des Mandanten

- (1) Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung

erforderlich ist. Insbesondere ist der Mandant danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Mandant zur unaufgeforderten Mitteilung der Änderungen verpflichtet.

6. Aufgaben des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Mandanten:

- (1) Die Beratung des Mandanten nach § 60,61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse.
- (2) Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG.
- (3) Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes.
- (4) Die Verwaltung der vermittelten Verträge.
- (5) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung des Mandanten.
- (6) Die Unterstützung des Mandanten im Versicherungsfall.
- (7) Die Weiterleitung der Willenserklärungen des Kunden an den Versicherer, sowie die Weiterleitung der Erklärungen des Versicherers an den Kunden
- (8) Unseren Mitarbeitern ist es nur gestattet, über die von unserer Maklerfirma vermittelbaren Versicherungsprodukte zu beraten. Erfolgt eine Beratung nicht zu Versicherungsprodukten, so übernehmen wir weder für die Beratung, das Produkt und daraus resultierenden Vermögensnachteilen eine Haftungsverantwortung. Diese sogenannten Fremdprodukte sind von unsere Maklerfirma nicht geprüft und nicht für eine Beratung oder Vermittlung freigegeben.

7. Vergütung

Die Parteien entscheiden sich für folgende Vergütungsabrede:

- (1) Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen. Zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen können in einer gesonderten Servicevereinbarung geregelt werden.

8. Schadenbearbeitung

Für die Schadenbearbeitung des Mandanten aus den zugrunde liegenden Versicherungsvertragsverhältnissen erhält der Makler ab einer u.a. Entschädigungsleistung an den Versicherungsnehmer eine zusätzliche Vergütung.

- (1) Entschädigungsleistung

Die zusätzliche Vergütung wird ab folgender Entschädigungsleistung fällig
€ 10.000.-

- (2) Zusätzliche Vergütung

Die zusätzliche Vergütung beträgt in % der Entschädigungsleistung
1,0 %

- (3) Dieser Vergütungsanspruch ist zwei Wochen, nachdem die Zahlung an den Versicherungsnehmer geleistet wurde, gegenüber dem Makler fällig.
- (4) Die Abrechnung der Kosten für die Bearbeitung des Versicherungsfalles erfolgt auf Rechnungsstellung des Versicherungsmaklers.
- (5) Die vereinbarte Vergütung ist zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu entrichten.
- (6) Zwischen den Parteien abweichende Vereinbarungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (7) Diese Vergütungsvereinbarung kann nur mit Gewerbe- oder Firmenkunden vereinbart werden.
- (8) Zur Erfüllung der Verpflichtung der außergerichtlichen Schadenregulierung ist der Versicherungsmakler

auch berechtigt eine Rechtsanwaltskanzlei, auf eigene Kosten, einzuschalten.

9. Vollmacht und Datenschutzerklärung

Der Makler ist berechtigt die Daten des Mandanten, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler bevollmächtigt den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Mandant hat dem Makler zu diesem Zwecke zudem eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung nach der DSGVO und dem BDSG in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die weiteren Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Erklärung.

10. Dauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien sind berechtigt, das zugrunde liegende Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

11. Beratungsdokumentation

Der Mandant hat die Beratungsdokumentation des Maklers vor Vertragsschluss des Versicherungsvertrages erhalten.

- (1) ja

12. Zustimmungsfiktion

- (1) Der Mandant willigt ein, dass sein Schweigen auf ein Vertragsänderungsangebot, unter Beachtung der nachgenannten Voraussetzungen, als Zustimmung gilt.
- (2) Der Makler kann dem Mandanten nur aus triftigem Grund Änderungen der Geschäftsbedingungen anbieten. Widerspricht der Mandant den angebotenen Änderungen nicht innerhalb angemessener Frist, so gilt das Schweigen des Mandant ausnahmsweise als Zustimmung.
- (3) Ein triftiger Grund liegt vor, wenn Regelungen dieses Vertrags direkt oder mittelbar durch eine Rechtsänderung (Gesetzesänderung, Neuregelung oder Rechtsprechung) betroffen sind oder sich durch eine Rechtsänderung nachträglich eine Regelungslücke im Vertrag ergeben hat.
- (4) Der Makler zeigt dem Mandanten die angebotenen Änderungen in Textform unter Nennung des Zeitpunkts des Wirksamwerdens an. Der Makler übermittelt dem Mandanten die Änderungsanzeige mit angemessener Frist, d.h. wenigstens zwei Monate vor Wirksamwerden der Änderungen. Die Änderungsanzeige des Maklers enthält zudem eine Gegenüberstellung von angebotener und geltender Regelung, wenn die angebotene Änderung an die Stelle einer zuvor geltenden Regelung tritt. Der Makler belehrt den Mandanten in seiner Änderungsanzeige über die Zustimmungswirkung seines Schweigens, den Grund der Änderung und die Folgen eines Widerspruchs.
- (5) Widerspricht der Mandant der angebotenen Änderung binnen der angemessenen Frist, wird der Vertrag mit den alten Geschäftsbedingungen fortgesetzt.

13. Beendigung bei Tod

- (1) Mit dem Tod des Mandanten besteht der Maklervertrag fort und geht auf die Erben über. Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 672 BGB. Die Erben haben jederzeit die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen.

14. Rechtsnachfolge und Vertragsübernahme

- (1) Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weiteren Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses ein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Verträgen erforderlichen Informationen und Unterlagen weitergegeben werden.
- (2) Bevor eine Vertragsübernahme erfolgen darf, wird der Mandant mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf informiert und erhält die Möglichkeit einer Vertragsübernahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu

widersprechen und den Maklervertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Der Mandant hätte dann keinen Versicherungsmakler als Sachwalter zur Beratung seiner Versicherungsangelegenheiten.

15. Erweiterte Rechtsnachfolge

- (1) Der Makler hat als Versicherungsmakler gegenüber seinem Kunden wie ein treuhänder-ähnlicher Sachwalter die Interessen für laufende Versicherungsvertragsverhältnisse wahrzunehmen. Kann oder will der Makler diese fortlaufende Beratungspflicht nicht mehr höchstpersönlich erbringen (z.B. aus altersbedingten Gründen, Erkrankungen oder Tod) sollen er, ein von ihm hierzu Bevollmächtigter oder seine Erben berechtigt und in der Lage sein, die weiterlaufenden und zu betreuenden Versicherungsverträge des Kunden auf einen anderen zugelassenen Berufsträger (nachfolgend Nachfolger genannt) zu übertragen.
- (2) Obgleich zum jetzigen Zeitpunkt dieser Vereinbarung noch nicht der Nachfolger benannt werden kann, ist es den Parteien wichtig, dass ein neuer Makler als sein treuhänder-ähnlicher Interessenvertreter (Sachwalter) vorhanden sein wird. Die freie Auswahlentscheidung des Nachfolgers legt der Kunde bewusst in das vollständige Ermessen seines jetzigen Maklers, dessen Bevollmächtigten oder dessen Erben.
- (3) Zu diesem Zweck willigt der Kunde ein, dass die von dem Makler erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des Maklers bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes weitergegeben werden zum Zwecke der weiteren Vertragsbetreuung und Beratung des Kunden (vorweggenommene Einwilligung).
- (4) Der Kunde willigt darin ein, dass die zur Bewertung des Maklerunternehmens erforderlichen Vertragsdaten des Kunden anonymisiert einem potenziellen Nachfolger des Maklers mitgeteilt werden dürfen. Personenbezogene Daten und insbesondere besondere personenbezogene Daten, z.B. Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO, werden zur Ermittlung des Unternehmenswertes nicht mitgeteilt. Eine Überlassung der Kundendaten an den Nachfolger erfolgt erst nach der tatsächlichen Veräußerung oder Rechtsnachfolge.
- (5) In Übereinstimmung mit Art. 20 Abs. 2 und 4 Code of Conduct (Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft) informiert der Makler oder ein von ihm Bevollmächtigter den Kunden möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Wochen vor der Datenübermittlung, über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität des Nachfolgers (Name, Sitz) und das Widerspruchsrecht des Kunden. Der Kunde erhält somit die Möglichkeit, der Datenweitergabe an dem ihn dann konkret benannten Nachfolger zu widersprechen.
- (6) Der Kunde akzeptiert den Nachfolger als seinen neuen Vertragspartner, ohne dass aus dieser datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung vertragliche Pflichten oder Ansprüche auf den Nachfolger übergehen bzw. entstehen. Es bleibt dem Nachfolger überlassen das Vertrags- und Datenschutzverhältnis mit dem Kunden durch einen individuellen Maklervertrag zu konkretisieren.
- (7) Unterbleibt die ausdrückliche Information des Kunden über den Betreuerwechsel, kann der Versicherer von dem Nachfolger die Vorlage einer ausdrücklichen Einwilligung oder einer neuen Beauftragung/Bevollmächtigung verlangen, bevor der Nachfolger als neuer Interessenvertreter (Sachwalter) des Kunden vom Versicherer akzeptiert wird.
- (8) Die Regelungen zur Datenweitergabe an den Nachfolger gelten ausdrücklich über den Tod des Maklers hinaus.
- (9) Der Kunde bevollmächtigt den Versicherungsmakler ausdrücklich und bewusst über den Tod des Versicherungsmaklers hinaus die Verwaltung und Betreuung seiner Versicherungsverträge sicherzustellen. Diese Vollmacht resultiert sowohl aufgrund der hier getroffenen Vereinbarung und ergänzt gegebenenfalls eine ausdrückliche oder separat erteilte Bevollmächtigung. Die Bevollmächtigung des Versicherungsmaklers soll nicht aufgrund seines Todesfalles erlöschen, sondern im selbigen Umfang fortbestehen.

16. Schadenunterstützungsklausel

Der Makler vereinbart mit der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte, Hamburg, für dieses Vertragsverhältnis die rechtliche Unterstützungsleistung durch die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte. Die Fachanwälte der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte unterstützen den Mandanten kostenfrei in rechtlichen Auseinandersetzungen mit den betroffenen Versicherungsgesellschaften. Dabei unterstützen sie den Makler im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit und insbesondere in der Regulierungsunterstützung im Schadenfall. Der Mandant kann sich kostenfrei unter der Telefonnummer 040 88888-777 an die Fachanwälte unter Angabe der Vorgangsnummer 61221-763074 wenden. Die Kosten der anwaltlichen Unterstützung im Rahmen der ersten telefonischen Beratung werden vom Versicherungsmakler getragen. Eine Mandatsübernahme mit schriftlicher Unterstützung ist

17. Subsidiaritätsklausel

Begehrt der Kunde der Sache nach einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag und verweigert das Versicherungsunternehmen die Leistung, so muss der Kunde zunächst das Versicherungsunternehmen gerichtlich in Anspruch nehmen. Der Versicherungsmakler kann wegen eines Beratungsfehlers nur im Anschluss daran verklagt werden, wenn der Anspruch gegen das Versicherungsunternehmen bei Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten nicht erfolgreich geltend gemacht werden konnte. Dies gilt nicht, wenn aufgrund einer gefestigten Rechtssprechung ein Vorgehen gegen das Versicherungsunternehmen ersichtlich aussichtslos wäre.

18. Weitere Dokumente

Folgende weitere Dokumente werden zu diesem Vertrag erstellt und sind durch den Mandanten zu unterzeichnen:

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen für Versicherungsmakler
- (2) Datenschutzerklärung des Mandanten
- (3) Erstinformation des Vermittlers
- (4) Widerrufsbelehrung
- (5) Vollmacht des Mandanten

19. Datenspeicherung in einer Cloud

- (1) Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Versicherungsmakler berechtigt ist, Kundendaten in einer Cloud oder extern bei Drittanbietern zu speichern, zu verwenden und gegebenenfalls auch dem Mandanten selbst direkt über die technischen Möglichkeiten zugänglich zu machen, z.B. über das Verwaltungsprogramm. Auf diese Weise könnte der Mandant z.B. selbst Einsicht in die für ihn hinterlegten Versicherungsverträge nehmen und ist damit über seinen vorhandenen Versicherungsschutz informiert.
- (2) Eine Cloud-Technik ist ein ausgelagertes Speichermedium, welches auf und über externe Server nur von Berechtigten genutzt oder eingesehen werden kann. Der Versicherungsmakler trägt Sorge dafür, dass die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet ist. Der Versicherungsmakler ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke Auftragsdatenverarbeitungen nach den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO zu schließen. Hierfür bedarf es nicht der vorherigen Einwilligung des Mandanten. Auf Verlangen des Mandanten erteilt der Versicherungsmakler die konkreten Informationen, über welche weiteren technischen Dienstleister eine Datenspeicherung und -verwertung erfolgt.

20. E-Mail

- (1) Der Makler setzt zur Übermittlung der Nachrichten Verschlüsselungstechniken (TLS >= 1.2) zum Transport der E-Mails ein. Für den korrekten Empfang solcher Art verschlüsselter Nachrichten verwendet der Kunde entsprechende IT-Systeme.
- (2) Auf Anfrage kann dem Kunden ein System zur Inhaltsverschlüsselung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Makler setzt bei der elektronischen Übermittlung von Nachrichten auf bewährte EDV-Systeme, einschließlich sog. Viren- und Spamfilter zur Abwehr von unerwünschten Nachrichten und Schadsoftware ein. Daher übernimmt der Makler keine Gewähr für den vollständigen Zugang ausschließlich per E-Mail an den Makler versandten Nachrichten und Informationen. Diese E-Mails des Kunden sind dem Makler erst dann zugegangen, wenn der Makler den Erhalt bestätigt oder die Bearbeitung vorgenommen hat.

21. Sonstige Vereinbarungen

- (1) keine

22. Kooperationspartner

Dem Mandanten wird mitgeteilt, dass der Makler mit weiteren Kooperationspartnern zusammenarbeitet, damit der auftragsgemäß gewünschte Versicherungsschutz umgesetzt werden kann. Die nachgenannten Kooperationspartner des Maklers werden durch den Mandanten bevollmächtigt, damit eine auftragsgemäße Umsetzung und der Austausch aller Mandantendaten, einschließlich der Gesundheitsdaten, welche den oder die Vertragsverhältnisse des Mandanten betreffen, mit allen genannten Bevollmächtigten erfolgen kann:

- (1) ConceptIF AG, CIF, Barmbeker Strae 2-6, 22303 Hamburg
- (2) Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstr. 25, 80992 Mnchen
- (3) ino24 clever versichert GmbH, inobroker, Riedbachstrae 5, 74385 Pleidelsheim
- (4) Jung, DMS & Cie Pool GmbH, ServiceCenter Versicherungen, Postfach 3253, 53832 Troisdorf
- (5) Netfonds AG, Heidenkampswegs 73, 20097 Hamburg
- (6) WBCON AKTIV UG (haftungsbeschrnkt), Grner Graben 15, 02826 Grnitz

Die vorgenannten Kooperationspartner erhalten vom Mandanten die ausdrückliche Einwilligung zur Datenspeicherung und –verwendung zur Erfüllung des Auftragszweckes. Eine anderweitige Datenverwendung der Mandantendaten ist nicht gestattet und nicht von der Bevollmächtigung oder der Einwilligung erfasst.

23. Informationsklausel & Einwilligung in Werbung

Der Makler darf die vom Mandanten überlassenen Daten verwenden, um den Mandanten weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten, Werbung und Informationsmaterial zu übermitteln und ihn zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Vermittler mittels folgender Medien

(1)	Brief / Postalisch	☐ Ja	☐ Nein
(2)	Telefon / Mobil	☐ Ja	☐ Nein
(3)	SMS	☐ Ja	☐ Nein
(4)	Fax	☐ Ja	☐ Nein
(5)	eMail	☐ Ja	☐ Nein
(6)	Soziale Medien	☐ Ja	☐ Nein

kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter (z.B. zur Kundenrückgewinnung) wenn diese nicht ausdrücklich und in Textform widerrufen wurde.

24. Eingeschränkte Anbietersauswahl

Der Makler berücksichtigt für Ihren Versicherungswunsch lediglich diejenigen Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler berücksichtigt auch nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden nicht berücksichtigt. Eine Übersicht der von uns berücksichtigten Versicherer händigen wir Ihnen auf Wunsch gern mit der Angebotsanalyse vor einer Vertragsvermittlung aus.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Versicherungsmakler

Wirtschaftsbüro Koehler

1. Vertragsgegenstand lt. Maklervertrag

- (1) Der Versicherungsmaklervertrag unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten privatrechtlichen Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgte.
- (2) Es kann gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erstrecken soll. Diese Vertragsverhältnisse werden dann künftig durch den Makler verwaltet, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt.
- (3) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.
- (4) Schließt der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Vertrages einen Versicherungsvertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag nicht auf diesen über den anderen Vermittler abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Den Makler trifft diesbezüglich keine Beratungspflicht; es sei denn der Mandant legt den entsprechenden Vertrag gegenüber dem Makler offen und der Versicherer stimmt einer Übertragung des Versicherungsvertrages in den Bestand des Maklers zu.
- (5) Wünscht der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Maklervertrages die Vermittlung eines Versicherungsvertrages zusätzlich zu den in diesem Maklervertrag festgelegten Verträgen und nimmt der Makler daraufhin eine Beratung gegenüber dem Mandanten auf, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag auch auf diese Beratung und den neu vermittelten Versicherungsvertrag.
- (6) Dieser Versicherungsmaklervertrag bezieht sich nur auf die Beratung und Vermittlung von Versicherungsverträgen, wofür es einer Berufszulassung nach §34d GewO bedarf. Sonstige Finanz- oder Kapitalanlageprodukte, die nicht unter diese Berufszulassung für die Versicherungsvermittlung fallen, werden nicht über uns vermittelt oder beraten. Wir sind auch nur für die von uns geprüften Versicherungsprodukte verantwortlich, die über uns vermittelt wurden.

2. Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.
- (2) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.
- (3) Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.
- (4) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene

Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

(5) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.

(6) Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

(7) Der Mandant ist unabhängig von dem Fortbestand des vorliegenden Maklervertrages jederzeit berechtigt einen anderen Vermittler mit der Vermittlung und Verwaltung seiner Versicherungsverträge zu beauftragen. Der Mandant ist zuvor verpflichtet den Makler über die neue Beauftragung zu informieren, damit der Makler an der geordneten Übernahme der Verwaltung durch den neubeauftragten Vermittler mitwirken kann. Alsdann ist davon auszugehen, dass der neubeauftragte Vermittler ab dem berechtigten Übernahmezeitpunkt der Versicherungsverträge die Vergütung vom Versicherer erhält und seinerseits die umfassende Betreuungstätigkeit gegenüber dem Mandanten erbringt. Ein Anlass für eine weitere Verwaltungstätigkeit des Maklers für den Mandanten besteht daher nicht. Beiden Parteien steht es frei die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden. Der vom Mandanten neubeauftragte Vermittler haftet selbständig gegenüber dem Mandanten für seine Beratung. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht.

3. Tätigkeiten des Maklers

(1) Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Versicherer die nicht mit Maklern zusammenarbeiten oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte können von dem Makler nicht berücksichtigt werden.

(2) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, kann diese Anfrage an den Makler in Textform erfolgen. Die Annahme der Beauftragung bedarf der ausdrücklichen Erklärung des Maklers in Textform. Die Vereinbarung eines unverzüglichen Tätigwerdens des Maklers, um für den Mandanten vorläufigen Versicherungsschutz zu beschaffen, bedarf eines gesonderten und ausdrücklichen Vertragsschlusses zwischen den Parteien.

(3) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

(4) Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung und/oder Erweiterung des Versicherungsschutzes.

(5) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.

(6) Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten

zugerechnet. Darüber hinausgehende Informationen werden an den/oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

(1) Die Haftungsverantwortung aus der Beratung zur Versicherungsvermittlung trägt der persönlich beratende Versicherungsmakler, welcher in der zu erteilenden Erstinformation nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) benannt wurde. Eine Haftungsverantwortung besteht nur bei schuldhaften Beratungspflichtverletzungen des Versicherungsmaklers.

(2) Die Haftung des Versicherungsmaklers für Vermögensschäden des Mandanten wird im Falle leicht fahrlässiger Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten des Versicherungsmaklers, ab Abschluss dieser Vereinbarung, auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gesetzlich festgelegte Pflichtversicherungssumme für Versicherungsmakler nach § 12 Abs. 2 Versicherungsvermittlungsverordnung begrenzt. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme beträgt derzeit 1.300.380,- Euro für jeden Versicherungsfall und 1.924.560,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. In dieser Höhe ist der Versicherungsmakler pflichtversichert.

(3) Insbesondere wird die Haftung des Versicherungsmaklers für Vermögensschäden des Mandanten bei leicht fahrlässiger Verletzung der Betreuungs- und Verwaltungspflichten des Versicherungsmaklers auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gesetzlich festgelegte Pflichtversicherungssumme für Versicherungsmakler nach § 12 Abs. 2 Versicherungsvermittlungsverordnung begrenzt. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme beträgt derzeit 1.300.380,- Euro für jeden Versicherungsfall und 1.924.560,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. In dieser Höhe ist der Versicherungsmakler pflichtversichert.

(4) Diese Haftungsbeschränkungen nach Absätzen 2) und 3) gelten nicht, soweit die Haftung des Versicherungsmaklers oder die aus der Pflichtverletzung resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten

- auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers beruhen,
- oder auf einer Verletzung der §§ 60 bis 66 VVG beruhen,
- oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

(5) Bis zu der vereinbarten Haftungssumme unterhält der Versicherungsmakler eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Mandant die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Versicherungsmaklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Versicherungsmakler gibt hierzu auf Anfrage gern eine Empfehlung ab.

(6) Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 195 ff. BGB. Die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB wird von 3 Jahren auf 2 Jahre verkürzt.

5. Abtretungsausschluss

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder einen auf Geld gerichteten Anspruch des Mandanten gegen den Makler. Der Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn die berechtigten Belange des Mandanten an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Maklers an dem Abtretungsausschluss überwiegen. Diese Regelung findet gegenüber Verbrauchern keine Anwendung; die Regel des § 354a HGB bleibt unberührt.

6. Salvatorische Klausel & Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine bestehende oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmung, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, rechtsunwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon unberührt bleiben soll. Dies gilt auch für den Fall einer Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung oder einer erkennbaren Regelungslücke des Vertrages. Die Parteien vereinbaren in diesem Falle, dass eine Regelung gelten soll, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Hamburg, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

(3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Der vorliegende Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Bestimmungen und Abrede der Parteien und ersetzt diese. Mündliche Nebenabreden zu dem vorliegenden Vertrag oder den zukünftig vermittelten Versicherungsprodukten bestehen nicht.

(5) Widerstreitende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, welche abweichende oder entgegenstehende Regelungen enthalten, sind unbeachtlich. Es gelten ausschließlich die hier vereinbarten vertraglichen Regelungen

.....
07.07.2024, Goerlitz - Adlin Betha

Datenschutzerklärung des Mandanten

Wirtschaftsbüro Koehler

1. Präambel

Der Mandant wünscht die Vermittlung und/oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern, Bausparkassen und/oder Anlagegesellschaften und/oder sonstigen Unternehmen, mit welchen der Vermittler zusammenarbeitet, aufgrund der vereinbarten Regelungen (Auftrag/Maklervertrag) mit dem/den Vermittler(n). Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und -verwaltung, soll der Vermittler alle in Betracht kommenden Daten des Mandanten verarbeiten, erhalten, verwenden, speichern, übermitteln und weitergeben dürfen.

2. Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist:

Wirtschaftsbüro Köhler
Grüner Graben 15
02826 Görlitz
D-OLF9-BMPKR-43

3. Mandant

Adlin Betha
Mustergasse 1 a
01234 Musterhause
adlin.betha@wbcon.de
12.12.1999
Tel.0176 / 98745612

4. Rechtsgrundlage, Einwilligung in die Datenverarbeitung

(1) Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, insbesondere die besonderen persönlichen Daten, wie z. B. die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem/den Vermittler(-n) gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an die dem Kunden bekannten, kooperierenden Unternehmen weitergegeben werden dürfen.

(2) Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO stellen die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden dar.

(3) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen oder bei künftigen Antragstellungen des Kunden.

(4) Der Kunde ist zudem damit einverstanden, dass die Kanzlei Michaelis Versicherungsberatung (www.appriori.de und klara.versicherung) in Unterstützung des Versicherungsmaklers die Daten speichert und ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung nutzen darf.

(5) Der/die Vermittler dürfen die Kundendaten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Kunden, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten, sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.

5. Befugnis der Versicherer (der Vertragspartner)

(1) Der Kunde ist damit einverstanden, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner (z.B.

Versicherer) weitergegeben werden. Diese potenziellen Vertragspartner sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsrelevanten Daten - insbesondere auch die Gesundheitsdaten - im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden.

(2) Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an Rückversicherer oder Mitversicherer zur Beurteilung des vertraglichen Risikos vertraulich und anonymisiert übermittelt werden.

6. Mitarbeiter und Vertriebspartner

Der Kunde erklärt seine Einwilligung, dass alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Vermittlers seine personenbezogenen Daten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, speichern, einsehen und für die Beratung gegenüber dem Kunden und dem Versicherer verwenden dürfen. Zu den Mitarbeitern des Vermittlers zählen alle Arbeitnehmer, selbständige Handelsvertreter, Empfehlungsgeber und sonstige Erfüllungsgehilfen, die mit dem Vermittler eine vertragliche Regelung unterhalten und die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, sein Finanzstatus und die Gesundheitsdaten an diese und künftige Mitarbeiter des Vermittlers zum Zwecke der Vertragsbetreuung weitergegeben werden und seine Mitarbeiter berechtigt sind, die Kundendaten im Rahmen des Vertragszweckes einzusehen und verarbeiten und verwenden zu dürfen.

7. Anweisungsregelung

Der Kunde weist seine bestehenden Vertragspartner (z.B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten - auch die Gesundheitsdaten - an den/die beauftragten Vermittler unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann.

8. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Kundendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gelöscht. Zur Abwehr zukünftiger Schadenersatzansprüche können sich die Löschrufen entsprechend verlängern. Der Kunde ist damit einverstanden, dass sich der Löschanpruch nicht auf revisionssichere Backupsysteme bezieht und in Form einer Sperrung durchgeführt wird.

9. Rechte des Kunden als betroffene Person

Dem Kunden stehen sämtliche in Kapitel 3 (Art. 12-23) DSGVO genannten Rechte zu, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit.

10. Kooperationspartner

Dem Kunden ist es bekannt, dass der Vermittler im Rahmen seiner auftragsgemäß übernommenen Aufgaben mit Kooperationspartnern zusammen arbeitet. Aus diesem Grunde wurden die Kooperationspartner bevollmächtigt. Zum Zwecke der auftragsgemäßen Umsetzung ist es neben der Bevollmächtigung ebenfalls erforderlich, dass der Kooperationspartner die Daten des Kunden erhält und ebenfalls im Rahmen dieser datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zur Datenverwendung, Weitergabe oder Speicherung berechtigt ist. Den nachfolgend genannten Kooperationspartnern wird daher die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung im Umfang der hiesigen Datenschutzerklärung erteilt. Dies gilt insbesondere auch für die sensiblen persönlichen Daten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Kunden. Der Kunde willigt in die Datenverwendung aufgrund dieser Datenschutzvereinbarung hinsichtlich der nachfolgend genannten Unternehmen ein:

- (1) Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstr. 25, 80992 München
- (2) ino24 clever versichert GmbH, inobroker, Riedbachstraße 5, 74385 Pleidelsheim
- (3) ConceptIF AG, CIF, Barmbeker Straße 2-6, 22303 Hamburg
- (4) Netfonds AG, Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg
- (5) WBCON AKTIV UG (haftungsbeschränkt), Grüner Graben 15, 02826 Görlitz

Der Kunde erklärt die Einwilligung der Datenweitergabe an die vorgenannt benannten Unternehmen, sofern dies zur auftragsgemäßen Erfüllung des Vermittlers erforderlich ist.

11. Rechtsnachfolger

(1) Der Kunde willigt ein, dass die von dem/den Vermittler(-n) aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des/der Vermittler bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Vermittlers erfüllen kann.

(2) Die zur Bewertung des Maklerunternehmens erforderlichen Kundendaten können auch an einen potenziellen Erwerber des Maklerunternehmens weitergeleitet werden. Besondere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO, zählen nicht zu den erforderlichen Kundendaten nach Satz 1. Diese dürfen daher nicht an einen potenziellen Erwerber übermittelt werden. Eine Überlassung dieser Daten erfolgt nach Absatz 1 erst nach der tatsächlichen Veräußerung oder Rechtsnachfolge.

12. Keine Datenübertragung in Drittländer

Der Vermittler beabsichtigt nicht, personenbezogene Daten des Kunden in Drittländer zu übertragen.

13. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Der Vermittler verzichtet auf eine automatische Entscheidungsfindung oder ein Profiling.

14. Widerruf

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten - einschließlich der Gesundheitsdaten - kann durch den Kunden jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden. Die an der Vertragsvermittlung und/oder -verwaltung beteiligten Unternehmen werden sofort über den Widerruf informiert und verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen der DSGVO und des BDSG umzusetzen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet automatisch die vereinbarte Verpflichtung der/des Vermittler(s) gegenüber der den Widerruf erklärenden Person oder Firma. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, sich beim zuständigen Landesamt für Datenschutzaufsicht (LDA) zu beschweren.

15. Einwilligungserklärung

Mit der Verwendung, Speicherung und Nutzung der besonderen persönlichen Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten und seines Finanzstatus, im Rahmen dieser Datenschutzvereinbarung, erklärt der Kunde seine Einwilligung, die er jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

.....
07.07.2024, Goerlitz - Lutz Köhler

.....
Adlin Betha

Erstinformation des Vermittlers

Wirtschaftsbüro Koehler

1. Ihr Vermittler

Ihr Vermittler verfügt über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmakler und ist unter der nachstehend genannten Registernummer in das Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen. Er ist als Vermittler Ihr Ansprechpartner in den vereinbarten Versicherungsangelegenheiten und persönlich verantwortlich für seine Beratung nach §§ 60,61 und 63 VVG.

(1) Vermittler

Wirtschaftsbüro Köhler
Grüner Graben 15
02826 Görlitz
D-OLF9-BMPKR-43
Tel.03581-8737932
Fax03583-685301
info@wbkoehler.de

(2) Ansprechpartner

Lutz Köhler
Grüner Graben 15
02826 Görlitz
Tel.03583685300 / 01716558194
Fax.03583-685301
vertrieb@wbkoehler.de
D-OLF9-BMPKR-43

(3) Es bestehen keine Beteiligungen an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften.

2. Ihr Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist stets die nachgenannte Gesellschaft und verfügt über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmakler. Sollten Sie mit der Beratung durch Ihren o.g. Vermittler im Einzelfall nicht zufrieden sein, so können Sie sich jederzeit an Ihren Vertragspartner wenden.

(1) Vertragspartner

Wirtschaftsbüro Köhler
Grüner Graben 15
02826 Görlitz
D-OLF9-BMPKR-43
Tel.03581-8737932
Fax03583-685301
info@wbkoehler.de

(2) Es bestehen keine Beteiligungen an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften.

(3) Es besteht eine gesetzeskonforme Vermögensschadenhaftpflicht, diese wurde der IHK nachgewiesen. Die Registrierung erfolgte über die IHK Dresden unter Registriernummer: D-OLF9-BMPKR-43

3. Beratungsangebot

Dem Mandanten wird eine Beratung über den gewünschten Versicherungsschutz vor einer Vertragsvermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages angeboten. Ob der Mandant eine Beratung gewünscht und erhalten hatte, ergibt sich aus der Beratungsdokumentation oder einer Beratungsverzichtserklärung des Mandanten.

4. Gemeinsame Angaben

(1) Zentrales Versicherungsvermittler-Melderegister

(2) Schlichtungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegung nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 VersVermV

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin

- Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

- Online-Streitbeilegung via EU, <https://webgate.ec.europa.eu/odr>

5. Grundlage der Beratung und Vermittlung

Dem Mandanten wird vom Vermittler hiermit mitgeteilt, auf welcher Grundlage die Beratung und Vermittlung des Vertrages erfolgt:

(1) Kostenfreie Beratung für den Mandanten

.....
07.07.2024, Goerlitz - Adlin Betha

Widerrufsbelehrung

Wirtschaftsbüro Koehler

1. Mandant

Adlin Betha
Mustergasse 1 a
01234 Musterhause
adlin.betha@wbcon.de
12.12.1999
Tel.0176 / 98745612

2. Widerrufsrecht / Widerrufsbelehrung

Sie können die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

3. Der Widerruf ist an die nachgenannte Anschrift zu richten:

Wirtschaftsbüro Köhler
Grüner Graben 15
02826 Görlitz
D-OLF9-BMPKR-43

4. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

.....
07.07.2024, Goerlitz - Lutz Köhler

.....
Adlin Betha

Vollmacht des Mandanten

Wirtschaftsbüro Koehler

1. Mandant

Adlin Betha
Mustergasse 1 a
01234 Musterhausa
adlin.betha@wbcon.de
12.12.1999
Tel.0176 / 98745612

2. Makler

Der zuvor genannte Mandant bevollmächtigt nachfolgend genannten Makler, dessen Erfüllungsgehilfen und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur umfassenden Vertretung in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten.

Wirtschaftsbüro Köhler
Grüner Graben 15
02826 Görlitz
D-OLF9-BMPKR-43

3. Umfang

(1) Diese Vollmacht gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung unbefristet, bis zu dem Zeitpunkt des Widerrufs durch den Auftraggeber gegenüber dem jeweiligen Versicherer oder dem Versicherungsmakler als Bevollmächtigter.

(2) Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere

(2.1) die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Mandanten gegenüber allen seinen Geschäftspartnern, z. B. Versicherern, Bausparkassen, Investmentgesellschaften und Sozialversicherungsträgern. Diese beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch die Abgabe und Entgegennahme aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen für den Mandanten, sowie z.B. die Einholung von Auskünften und Informationen

(2.2) die Anweisung an den Vertragspartner des Mandanten, mit Vorlage dieser Vollmacht, die bestehenden Verträge unverzüglich in die Betreuung und Verwaltung des Maklers zu übertragen und alle Vertragsdaten mit allen Bevollmächtigten austauschen zu dürfen

(2.3) die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge

(2.4) die Kündigung jedweder Mitgliedschaften (z.B. Automobilclub, Verband, Verein, ...) oder weiterer vertraglicher Regelungen

(2.5) die Vollmacht zur Beendigung bestehender Maklerverträge oder –aufträge und die Berechtigung zur Anforderung aller Geschäftsunterlagen nach § 667 BGB für den Mandanten vom Vorvermittler/Betreuer/Vorbeauftragten in Vertretung des Mandanten

(2.6) die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Versicherungsmakler vermittelten oder in die Betreuung übernommenen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung

(2.7) die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler, kooperierende Rechtsanwälte oder Personen, die ebenfalls von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

(2.8) die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, insbesondere an Maklerpools, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperationsmakler

(2.9) zur Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Ombudsstelle

(2.10) die Erteilung, Widerruf und Weiterleitung von Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen (SEPA) gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte

(2.11) die Erteilung und Widerruf von Einverständniserklärung zur Einholung von Bonitätsauskünften, sowie die Anforderung von Selbstauskünften

(2.12) die Einholung sämtlicher Vertragsauskünfte für den Mandanten, wie z.B. die Tarifbestimmungen, Vertragsinhalte, Versicherungsbedingungen, Vorschäden, Schadenquote, Prämienhöhe oder die Selbstbeteiligungsregelungen

(2.13) die Erteilung und Widerruf der Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten, von Schweigepflichtsentscheidungserklärungen, sowie das Auskunftsbegehren über gespeicherte und verwendete Daten (2.14) die postalische und/oder elektronische Datenübermittlung durch den Versicherer / Vertragspartner des Mandanten an die bevollmächtigte Person / Firma / Makler und die Befreiung der Mitarbeiter des Versicherers / Vertragspartner des Mandanten von ihrer Schweigepflicht.

(2.15) die postalische und/oder elektronische Datenübermittlung aus dem Versicherungsvertrag/-antrag, Arztberichten oder sonstigen medizinischen Beurteilungen sämtlicher Gesundheitsdaten und weitere nach §203 StGB (Strafgesetzbuch) geschützte Daten und dass die hier gegebene Einwilligung sich auf alle vorhandenen Daten bezieht

(3) Der Vollmachtgeber weist alle seine gegenwärtigen oder künftigen Vertragspartner ausdrücklich an, dem Bevollmächtigten (Makler) uneingeschränkte Auskunft zu den Vertragsverhältnissen zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung eine Pflicht zur Verschwiegenheit (z.B. §203 StGB) entgegen, so wird dieser und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich durch den Mandanten entbunden.

4. Befreiung von § 181 BGB

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

5. Kooperationspartner

Dem Mandanten wird mitgeteilt, dass der Makler mit weiteren Kooperationspartnern zusammenarbeitet, damit der auftragsgemäß gewünschte Versicherungsschutz umgesetzt werden kann (vgl. § Umfang Abs. 1 ff). Im selben Rahmen, wie in dieser Vollmacht geregelt, werden auch die nachgenannten Kooperationspartner des Maklers durch den Mandanten bevollmächtigt, damit eine auftragsgemäße Umsetzung und der Austausch aller Mandantendaten, einschließlich der Gesundheitsdaten, welche den oder die Vertragsverhältnisse des Mandanten betreffen, mit allen genannten Bevollmächtigten erfolgen kann:

- (1) Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstr. 25, 80992 München
- (2) ino24 clever versichert GmbH, inobroker, Riedbachstraße 5, 74385 Pleidelsheim
- (3) ConceptIF AG, CIF, Barmbeker Straße 2-6, 22303 Hamburg
- (4) Netfonds AG, Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg
- (5) WBCON AKTIV UG (haftungsbeschränkt), Grüner Graben 15, 02826 Görlitz

6. Kündigung

Der Mandant kann diese vorliegend erteilte Vollmacht, unabhängig von dem übrigen Vertrag, jederzeit durch Erklärung in Textform für die Zukunft dem Makler entziehen.

7. Datenübermittlung

Im Rahmen dieser erteilten umfassenden Bevollmächtigung des Versicherungsmaklers zu meinen/unseren Versicherungsverträgen willige ich in die vollständige Datenübermittlung an den Versicherungsmakler ein und befreie auch die Mitarbeiter des Versicherers von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht. Diese Befreiung bezieht sich auf alle vorhandenen Gesundheitsdaten und die weiteren nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) geschützten Daten. Der Versicherer wird hiermit angewiesen, sämtliche vorhandenen Daten und Informationen meinem Versicherungsmakler vollständig und unverzüglich mitzuteilen.

.....
07.07.2024, Goerlitz - Lutz Köhler

.....
Adlin Betha